

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 239.

Donnerstag, den 27. August.

1835.

Mißbrauch der Rechte.

(Beschluß.)

Ganz analog das Verfahren gegen die Staatsbeamten überhaupt. Man hat sich das Recht ausgeübt, sie auch ohne nachweisbare Schuld von ihrer Seite außer Wirksamkeit zu setzen, weil man nicht ohne Grund behauptete, daß ein Staatsdiener zum nützlichen Wirken unfähig seyn könne, ohne daß man gleichwohl ihm dies juristisch nachzuweisen vermöchte. Weil zuweilen veränderte Staatsorganisationen eine Anzahl Staatsdiener überflüssig machen. Aber hat man überall, wo man aus diesen Gründen sich das Recht bedingte, es nur in diesen Fällen und in diesem Sinne geübt? Hat man nicht z. B. in Frankreich Staatsbeamte entlassen, weil sie in der Kammer gegen die Ansicht des Ministeriums gestimmt hatten? Für das Recht, die Staatsdiener nach Verdünken zu versetzen, sprechen ohnehin noch weniger Gründe. Man bedrückt den Staatsdiener nicht, wenn man ihm freie Ruhe mit hinreichenden Unterhaltungsmitteln giebt. Aber man bedrückt ihn, wenn man ihn aus dem Berufskreise seiner Wahl, von dem Orte weg, der ihn zur theuern Heimath geworden war, in ein Geschäft drängt, das er nie gewählt haben würde, an einen Ort, der seinen Gewohnheiten, Interessen, vielleicht seiner Gesundheit nicht zusagt. Indes es lassen sich wenigstens einige Rechtfertigungsmomente aus den Zwecken der Verwaltung selbst dafür entlehnen. Aber wie dann, wenn es geübt wird, um einen Staatsbeamten für seinen politischen Freisinn zu strafen, indem er z. B. von der Hauptstadt weg bei einem entlegenen Zuchthaus angestellt wird? oder um seine Wahl zu verhindern, indem man ihn in eine Stadt versetzt, wo er nicht wahlfähig ist, oder in ein Amt, wo man ihn

dann mit größerem Rechte für unentbehrlich ausgeben kann? Oder auch nur, wenn das Recht rücksichtslos ausgeübt wird und die bloße Laune des Ministers, ein kleiner Vortheil, eine unbedeutende Ersparung mehr wiegen, als die triftigen Vorstellungen des Beamten? Möge man nicht zu spät erkennen, daß keine Vortheile, keine Ersparungen die Nachteile und Verluste aufwiegen, die dann entstehen, wenn die Staatsbeamten nicht mehr mit Lust und Liebe arbeiten. Wem könnte man es bei alle dem verargen, wenn er dem alten teutschen Systems den Vorzug gäbe, das die Stellung des Staatsdieners für so gesichert erklärte, daß nur eigener Wille oder Urtheil und Recht sie aufheben konnte. Wo wahrhaft jene Gründe, aus denen man das unbedingte Befugniß gefordert hat, eintreten, da ist man auch sonst fast immer auf dem Wege der Unterhandlung zum Ziele gekommen. Wo nicht, so konnte man sich wahrhaftig mit dem Gedanken trösten, daß dem Staat ein kleiner Nachtheil weniger empfindlich ist, als dem Einzelnen seine Bedrückung und daß die günstige Nachwirkung dieses Verhältnisses auf den allgemeinen Eifer der Staatsbeamten die Nachteile im Einzelnen reichlich aufwiegt. Wir wollen die willkürliche Entlassbarkeit der nicht richterlichen Staatsbeamten nicht tadeln, wenn die Entlassenen gegen Mangel geschützt werden; aber mit der willkürlichen Versetzbarkeit haben wir uns nie vereinigen können.

Fast jede Verfassung hat ihren 14ten Artikel (der französischen Charta), den immer diese Zahl bezeichnen möge, weil er die doppelte böse Sieben gewesen ist. Die Volksvertretung kann nicht immer versammelt seyn; Verfassung und Gesetzgebung können nicht alles vorsehen. Aber wie oft ist nicht schon das